



**VER | SICHER | UNGS
KAMMER
BAYERN**

Haftungsrisiken und Versicherungsschutz im Ehrenamt

Vereinsschule Landkreis Schwandorf
03.07.2024

Unterstützung des Ehrenamts bei der Versicherungskammer Bayern



Ca. 2,6 Mio. Euro
jährlich an
Spenden und
Sponsoring-
Aktivitäten

Ehrenamtliches Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versicherungskammer Bayern

DLRG Bayern aktuell vom 19.09.2018

DLRG
Bayern aktuell



Ehrenamts- freundlicher Betrieb

**Gemeinsam für mehr Sicherheit:
Innenminister Herrmann zeichnet
Versicherungskammer Bayern aus.**

Als einem der allerersten Unternehmen Bayerns hat Innenminister Joachim Herrmann der Versicherungskammer Bayern die Auszeichnung „Ehrenamtsfreundlicher Betrieb – Gemeinsam für mehr Sicherheit“ verliehen.

Mehrere hundert Mitarbeiter der Versiche-

Als ideales Ambiente für seinen Empfang der „Blaulichtorganisationen“ hatte Herrmann den Chiemsee und das Schiff MS Edeltraud gewählt. Zwei Rettungsboote der Traunsteiner DLRG eskortierten dabei das Passagierschiff.

Die Auszeichnung „Ehrenamtsfreundlicher Betrieb – Gemeinsam für mehr Sicherheit“ soll auch in den kommenden Jahren an engagierte Unternehmen jeder Größe verliehen werden. ■



Joachim Herrmann überreicht die Urkunde an Dr. Frank Walthes.

Auszeichnung „Ehrenamtsfreundlicher Betrieb – Gemeinsam für mehr Sicherheit“

Ca. 650 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versicherungskammer Bayern sind ehrenamtlich tätig.

Der Begriff „ehrenamtliche Tätigkeit“

- **Es gibt keine gesetzliche Definition**
- **Ursprüngliche Bedeutung:** Engagement in öffentlichen Funktionen, legitimiert durch eine Wahl (z.B. Vereinsvorstand, Ratsmitglied).
- **Heutiges allgemeines Verständnis:** jede freiwillige, unentgeltliche Tätigkeit für Mitmenschen und die Gesellschaft
→ entspricht auch dem Verständnis der Berufsgenossenschaften
→ Voraussetzung: organisatorischer Rahmen
- **Unschädlich** ist eine geringe Aufwandsentschädigung ohne Lohncharakter (z.B. Übungsleiter-, Ehrenamtspauschale)



Was ist Haftpflicht?

§ 823 Bürgerliches Gesetzbuch

Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Beispiele:

- Ein Seniorenverein veranstaltet für die Senioren der Gemeinde einen Ausflug in die Berge. Die ausgewählte Route ist so anspruchsvoll, dass ein Teilnehmer schwer verunglückt. Der Organisator wird auf Schadenersatz verklagt.
- Die privat organisierte Selbsthilfegruppe für Suchtkranke trifft sich zum Erfahrungsaustausch in der Wohnung eines Gruppenmitglieds. Eine Mitinitiatorin zerbricht versehentlich eine teure chinesische Vase. Die Geschädigte macht Schadenersatzansprüche gegenüber der Verursacherin geltend.



Haftung im Ehrenamt



Haftung gegenüber **Dritten**:

- nach den gesetzlichen Vorschriften,
- bei Vorsatz und jedem Grad der Fahrlässigkeit,
- bei Einbindung in den Betrieb einer Einrichtung kann neben den Ehrenamtlichen selbst auch der Träger der Einrichtung haften (z.B. aus Organisationsverschulden),
- Haftung ist unabhängig von der Funktion (z.B. Vorstand oder einfaches Vereinsmitglied),
- Anspruch der Ehrenamtlichen auf Freistellung durch die Einrichtung, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde (§ 31 a BGB),
- bei Insolvenz der Einrichtung ist dieser Freistellungsanspruch aber wertlos

Haftung gegenüber der **Einrichtung**:

- nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten,
- wichtig insbesondere in verantwortlicher Position (→ Finanzverantwortung)

Haftung der Einrichtung:

- Organisationsverschulden,
- Verkehrssicherungspflicht
-

Versicherungsschutz im Ehrenamt

Haftpflichtversicherung – Teil I

Was ist Gegenstand einer Haftpflichtversicherung?

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftungen der Versicherungsnehmer und des mitversicherten Personenkreises. Versicherungsnehmer/-in kann eine natürliche oder juristische Person sein.
- Schutz vor Schadensersatzansprüchen Dritter.

Haftung und Deckung durch eine Haftpflichtversicherung

- Das Vorliegen einer Haftung zieht nicht automatisch die Leistungen einer Haftpflichtversicherung nach sich.
 - schlichtes „Vergessen“ des Abschlusses einer entsprechenden Versicherung,
 - Prämienzahlung als Voraussetzung für Deckung,
 - ggf. Ausschlüsse (z.B. Hundehaltung in der Privathaftpflichtversicherung, Kfz-Gebrauch...), für diese gibt es spezielle Haftpflichtversicherungen.

Wichtig: ausreichende Höhe der Deckungssummen!!!



Versicherungsschutz im Ehrenamt

Haftpflichtversicherung – Teil II

Leistungen einer Haftpflichtversicherung bei Vorliegen einer Deckung

- Prüfung der Haftungsfrage
- Abwehr unberechtigter Ansprüche (Rechtsanwälte, Gutachter, Gerichtskosten...)
 - wenn auf gesetzlicher Grundlage keine Haftung vorliegt, übernimmt die Haftpflichtversicherung die Funktion des passiven Rechtsschutzes
- Befriedigung berechtigter Ansprüche
 - dabei wird auch die Höhe der berechtigten Ansprüche geprüft.





Haftpflichtversicherungsschutz im Ehrenamt bei einer Tätigkeit für Kommunen

Kommunale Haftpflichtversicherung

- Ehrenamtliche sind bei einer Tätigkeit für Kommunen mitversichert im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung (bei jedem Grad der Fahrlässigkeit).
- Voraussetzungen:
 - Tätigkeit dient der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe,
 - Ehrenamtlicher wurde von der Kommune beauftragt und
 - die Kommune gibt den Rahmen für Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit vor.

Nicht versichert sind Ehrenamtliche, die ohne eine Beauftragung durch die Kommune tätig werden, oder für die die Kommune lediglich als Netzwerkstelle fungiert (und für die die Kommune zum Beispiel nur den Kontakt mit Hilfsbedürftigen hergestellt hat).



Haftpflichtversicherungsschutz im Ehrenamt bei einer Tätigkeit für Kommunen

Kommunale Haftpflichtversicherung

Kein Versicherungsschutz über die Kommunale Haftpflichtversicherung besteht insbesondere:

- bei Sachschäden, die der Kommune selbst zugefügt werden (sog. Sacheigenschaden)
 - ggf. Privathaftpflichtversicherung
- bei Vermögensschäden, die der Kommune selbst zugefügt werden (sog. Vermögenseigenschäden)
 - ggf. Kassenversicherung der Kommune,
- für Eigenschäden der Ehrenamtlichen
 - spezielle Sachversicherungen, z.B. Elektronikversicherung,
- für Gebrauch von KFZ
 - KFZ-Haftpflicht; Kasko des Halters oder: spezielle Dienstfahrerkaskoversicherung der Kommune

Haftpflichtversicherungsschutz im Ehrenamt bei einer Tätigkeit für andere Einrichtungen (Vereine, usw.)

Vereins-, Betriebshaftpflichtversicherung

- Vereine oder Verbände verfügen i. d. R. über eine Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung.
- Ehrenamtliche sind i. d. R. hierüber mitversichert
 - vgl. Beispiel „Seniorenverein“, Folie 5.

Kein Versicherungsschutz über Vereins-/Betriebshaftpflichtversicherungen besteht insbesondere:

- bei Sachschäden, die der Einrichtung/dem Verein selbst zugefügt werden
 - ggf. Privathaftpflichtversicherung,
- bei Vermögensschäden, die der Einrichtung/dem Verein selbst zugefügt werden (sog. Vermögenseigenschäden)
 - ggf. Vermögenseigenschadenversicherung der Einrichtung/des Vereins, D&O-Versicherung,
- Eigenschäden der Ehrenamtlichen sind auch hier nicht versichert, ebenso Gebrauch von KFZ
 - KFZ-Haftpflicht; Kasko des Halters.





Haftpflichtversicherungsschutz im Ehrenamt – Teil I

Wann greift die Privathaftpflichtversicherung?

Versicherungsschutz im Ehrenamt ist grundsätzlich auch über eine Privathaftpflichtversicherung möglich

- im Bereich Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit,
- im Bereich Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc.,
- im Verein, in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (z. B. Naturschutz, Umweltschutz)
 - vgl. Beispiel „Selbsthilfegruppe für Suchtkranke“ Folie 5

➤ Hinweis:

Grundsätzlich empfiehlt es sich den Versicherungsschutz in der Privaten Haftpflichtversicherung mit dem Versicherer abzuklären



Haftpflichtversicherungsschutz im Ehrenamt – Teil II

Wann greift die Privathaftpflichtversicherung?

- Ausnahme 1: Es handelt sich um eine verantwortungsvolle Betätigung, d.h.
- um eine gehobene Position (Führungsposition),
 - mit Überwachungspflichten und
 - mit Verantwortung für das Geschehen.
 - Beispiel: Vereinsvorstand, Kassier, Aufsichtsorgan in einer sozialen Einrichtung
- Ausnahme 2: Es handelt sich um ein öffentliches oder gesetzlich so bezeichnetes (wirtschaftliches/soziales) Ehrenamt, z.B.
- Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr
 - Betriebs-/Personalrat, Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste und Vertrauensperson (§ 40 SGB IV), Ehrenamtliche Betreuung (§ 1897 VI BGB)

➤ Hinweis:

Für beide Ausnahmen sind alternative Absicherungen möglich

Grundsätzlich empfiehlt es sich den Versicherungsschutz in der Privaten Haftpflichtversicherung mit dem Versicherer abzuklären

Haftpflichtversicherungsschutz im Ehrenamt

Bayerische Ehrenamtsversicherung

- „Auffangnetz“ des Freistaates Bayern, das greift, wenn keine andere Versicherung (z. B. Vereinshaftpflichtversicherung der Einrichtung) zum Tragen kommt.
- Für Ehrenamtliche, die sich zusammenschließen, um außerhalb rechtlich selbständiger Vereinigungen im Interesse der Allgemeinheit Unterstützung und Hilfe zu leisten.

Das Handeln muss

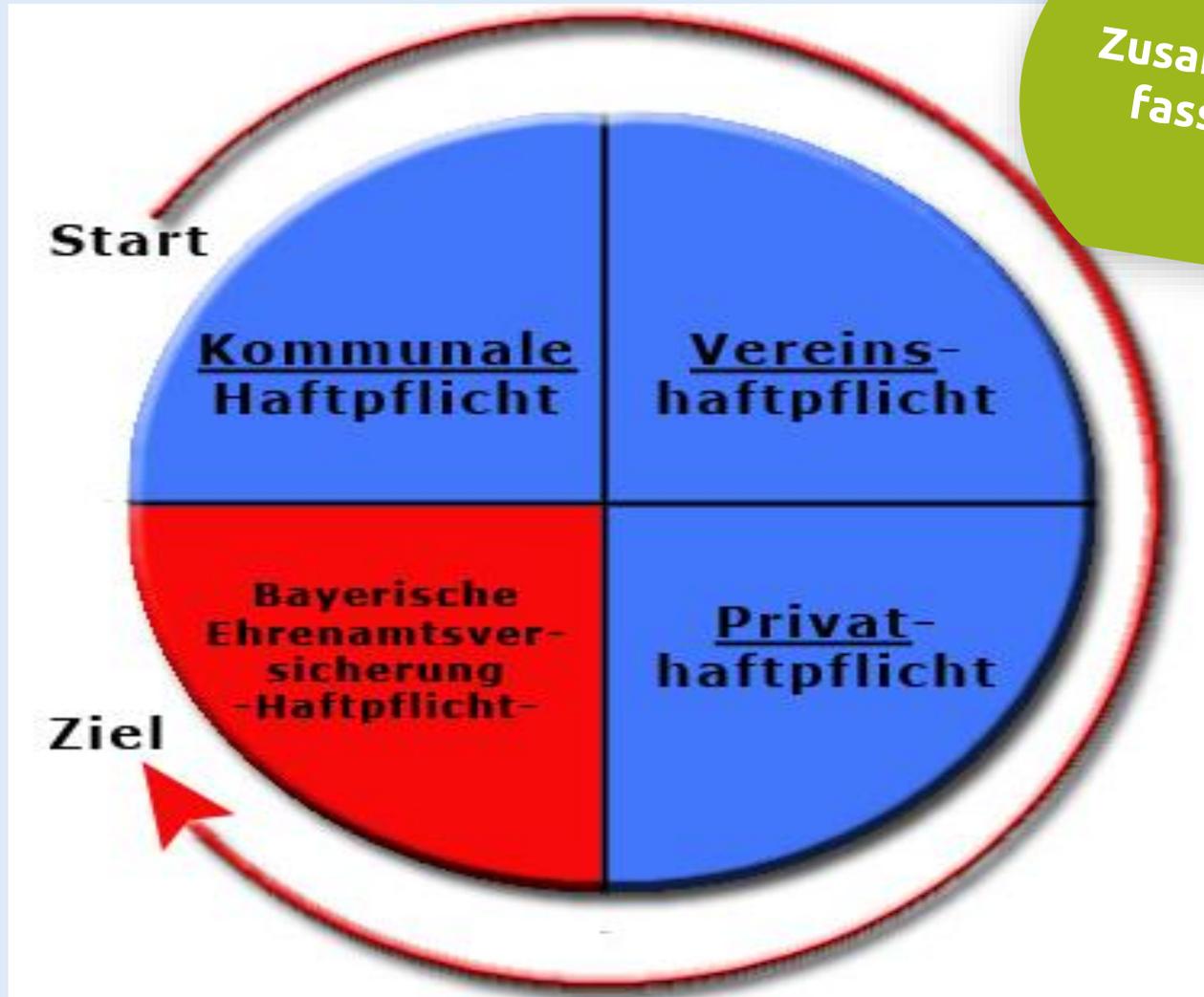
- gemeinschaftlich erfolgen und
- grundsätzlich auf eine regelmäßige Tätigkeit angelegt sein (Organisationsstruktur).

Flyer „Bayerische Ehrenamtsversicherung“ unter:

<https://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/anererkennungskultur/versicherung.php>



Haftung und Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger



Zusammenfassung





Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt

Bei Verletzungen von Ehrenamtlichen – Klärung des Versicherungsschutzes:

Gesetzliche Unfallversicherungen

- Kommunale Unfallversicherung Bayern: bei Tätigkeiten für eine Kommune,
- Berufsgenossenschaften, z. B. BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bei Tätigkeiten für Wohlfahrtseinrichtungen oder Verwaltungs-BG bei Tätigkeiten für die Kirche.

Zusätzliche Unfallversicherungen

- Eigene Unfallversicherung der Einrichtung für Mitglieder oder Ehrenamtliche (z. B. Landessportverbände),
- Private Unfallversicherung der Ehrenamtlichen,
- Nachrangig: Bayerische Ehrenamtsversicherung mit Wegerisiko.

Gesetzlicher oder freiwilliger Unfallversicherungsschutz bei den Berufsgenossenschaften, z.B. VBG

Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Unfallversichert im freiwilliges Engagement

Link: [Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert im freiwilligen Engagement \(bmas.de\)](https://www.bmas.de)



Bürgertelefon zum Thema Unfallversicherung/Ehrenamt

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr

Freitag von 8 bis 12 Uhr

Sie fragen – wir antworten

030 221 911 002

Auszug aus der Broschüre:

Überblick

17

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz – ja oder nein (Beispiele)

| | | |
|---------------------------------------------------------------------------|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Besuchsdienst im Altenheim | ja | versichert als Engagement in der Wohlfahrtspflege nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege |
| Amphibienschutzaktion „Krötentransport“ | ja | wenn im Auftrag der Naturschutzbehörde, nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII bei der für die Kommune zuständigen Unfallkasse |
| Betreuung (rechtliche Betreuung) | ja | nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII bei der für das Land zuständigen Unfallkasse |
| Bürgerbusverein: Busfahrer | ja | Fahrerinnen und Fahrer sind genossenschaftlich unfallversichert |
| Putzeinsatz im Dorfgemeinschaftshaus | ja | wenn im kommunalen Auftrag, nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII bei der für die Kommune zuständigen Unfallkasse |
| Heimbeirat | ja | versichert als Engagement in der Wohlfahrtspflege nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege |
| Krankenhausbesuchsdienst, „Grüne Damen“ | ja | versichert als Engagement in der Wohlfahrtspflege nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege |
| Teilnahme am Pfingstlager der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. | ja | versichert als Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung eines Hilfeleistungsunternehmens nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII |



VER|SICHER|UNGS
KAMMER
BAYERN

**Danke für Ihr Interesse
und vor allem
Herzlichen Dank
für Ihr ehrenamtliches
Engagement**